

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek
über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2011 folgende 8. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 17.12.1992 - in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.03.2011 - wird wie folgt geändert.

§ 6 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr und deren Zahlungsweise wird gemäß Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses beantragt worden ist, soweit dem nicht § 5 Abs. 2 entgegensteht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 17.12.1992 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 11. Juli 2011

STADT REINBEK
Axel Barendorf, Bürgermeister